

05.07.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhr-
liste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Einführung von Gemeinschaftskontingenten sowie einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte nicht-textile Waren mit Ursprung in der VR China
- Einführung von Gemeinschaftskontingenten auf dem Textilsektor gegenüber der VR China und Nordkorea
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Kuba
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts
- Liberalisierung der nationalen Einfuhrvorschriften für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

Fristablauf: 02.08.94

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

05.07.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhr-
liste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Juli 1994

021 (412) - 651 09 - Ei 123/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

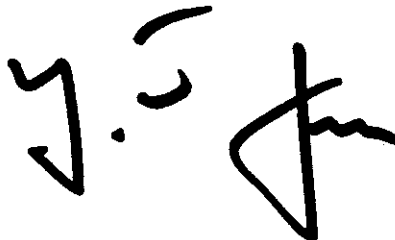
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 29. Juni 1994 im Bundesanzeiger Nr. 119 verkündet.
Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 02.08.94

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 29. Juni 1994 im Bundesanzeiger
Nr. 119 bereits verkündet worden ist.